

Bundesamt für Verkehr
CH-3003 Bern

Per Mail an: finanzierung@bav.admin.ch

Zürich, 5. Juli 2019/ bs / gn

Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 3. April 2019 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zum Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport (UGüTG) zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes. Der SBV vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliederbetrieben mit über 70'000 Beschäftigten im Bauhauptgewerbe.

Das Bundesgesetz über den unterirdischen Gütertransport wird vom SBV begrüsst. Es ist allgemein gehalten und soll für alle möglichen unterirdischen Gütertransportvorhaben gelten. Damit die Planungssicherheit erhöht werden kann, braucht es jedoch spezifischere Angaben zu Abläufen des Genehmigungsverfahrens. Klare Ablehnung findet das allfällige Verlangen von Sicherheiten im Voraus.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der SBV begrüsst den positiven Tenor des Bundes zum Projekt Cargo sous terrain (CST). Die Weiterentwicklung der Gesellschaft unter den gegebenen geografischen Voraussetzungen und den bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen stellt für die Zukunft eine Herausforderung dar. Umso wichtiger sind darum innovative Lösungsansätze. Der SBV begrüsst die Bestrebungen des Bundes visionäre Projekte im Rahmen der Gesetzgebung zu unterstützen. Der Ansatz, wonach das neugeschaffene UGüTG allgemeine Rahmenbedingungen schafft und so auch zukünftige ähnliche Projekte damit abgehandelt werden können, ist erfreulich.

2. Antworten zu den Fragen

2.1. Sehen Sie einen Bedarf für den unterirdischen Gütertransport gemäss dem Konzept von Cargo sous terrain (CST) in der Schweiz?

Ja. Die «Verkehrsperspektiven 2040» des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) sprechen eine deutliche Sprache. Die Weiterentwicklung der Bevölkerung und der Wirtschaft werden in den folgenden Jahrzehnten starken Einfluss auf das Verkehrswachstum haben.

WIR BAUEN DIE SCHWEIZ. IHRE BAUMEISTER.

Ein Ausbau der Strassen- und Bahninfrastruktur ist dringend nötig und wird zurzeit auch umgesetzt. Nichts desto trotz wird der Ausbau der Infrastrukturen nicht reichen, um die prognostizierten Verkehrszunahmen zu bewältigen. Der Bedarf einer möglichen Alternative ist darum gegeben. Der unterirdische Transport von Gütern in Kombination mit einem Gesamtlogistiksystem, wie es von CST entwickelt wird, kann deshalb einen Beitrag für ein effizientes Verkehrssystem zwischen städtischen Zentren sein.

3.1. Begrüssen Sie, dass der Bund solch eine unterirdische Gütertransportanlage durch ein Plangenehmigungsverfahren (PGV) unterstützt und somit weitere kantonale Konzessionen, Bewilligungen und Pläne nicht mehr erforderlich sind?

Ja. Mit dem effizienten PGV trägt der Bund zur Standortattraktivität, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz bei. Die rechtliche Lage des Untergrundes ist noch nicht sehr weit entwickelt und eine einheitlichen Definition des Begriffs Untergrund fehlt unter den Kantonen. Ein PGV schafft für die Initianten eines Projektes die nötige Rechts- und Planungssicherheit. Hierbei ist entscheidend, dass die Koordination zwischen Sach- und Richtplanverfahren sowie die Verantwortlichkeiten von Bund und Kantonen sauber geklärt und im Sinne der Realisierung ausgestaltet werden. Andernfalls drohen Unsicherheiten über die Dauer des Planungsverfahrens und des Planungsaufwands. Dies könnte in der Konsequenz die Wirtschaftlichkeit eines solchen Projekts gefährden.

4.1. Sind Sie mit den Zielsetzungen der Vorlage (Plangenehmigungsverfahren, Sachplan, keine finanziellen Mittel vom Bund und bestehender rechtlicher Rahmen nutzen) einverstanden (Kap. 4.1.1)?

Ja. Das Vorgehen mittels PGV wird unterstützt. Die Aufnahme als eigenständige Teile in den Sachplan Verkehr wird ebenfalls begrüsst. Es erlaubt dem Bund als koordinierende Stelle zwischen Kantonen zu fungieren und die Anliegen der Kantone frühzeitig aufzunehmen. Gleichfalls unterstützt der SBV das Vorhaben, keine finanziellen Mittel des Bundes für die CST aufzuwenden. Dies hat jedoch auch Folgen. Ein Hub-Standort beispielsweise, dessen Standort durch die öffentlichen Interessen bzw. Akteure optimal gewählt ist, kann für das Unternehmen unter Umständen weniger plausibel sein. Die raumplanerische Interessenabwägung nach Art. 3 RPV muss deshalb – neben den Interessen der Kantone und Gemeinden – unbedingt auch die Interessen des Unternehmens berücksichtigen. Die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens sollte im Gesetz festgehalten werden. Insofern hat es sich von den gesetzlichen Grundlagen zum Bau von Eisenbahnen oder Nationalstrassen zu unterscheiden. Grundsätzlich teilt der SBV aber den Entscheid, sich bei der Ausgestaltung des UGÜTG an bestehende, bekannte und etablierte Vorlagen zu halten.

5.1. Begrüssen Sie die vorgeschlagene Lösung (Kap. 4.1)? im Speziellen: a. Sind Sie einverstanden mit einem allgemeingültigen Gesetz?

Ja. Damit die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen der nächsten Jahrzehnte bewältigt werden können, braucht es innovative Lösungen. Gerade im Bereich der Infrastrukturen ist der Raum ein knappes Gut. Innovative Lösungen im Untergrund sind darum eine gute Option. Der SBV begrüsst darum den Ansatz eines allgemein gültigen Gesetzes.

b. Sind sie damit einverstanden, dass der Bund im Rahmen des Sachplanverfahrens Planungsräume vorgibt, die konkrete Festlegung der Anlagen sowie der unterirdischen Linienführung jedoch Aufgabe der Kantone ist?

Diese Aufgabenteilung hat sich in bisherigen Projekten bewährt. Entscheidend ist, dass beim Festlegen der Linienführung alle beteiligten Parteien mit dem gewählten Vorgehen einverstanden sind und dieses mittragen. Das Sachplanverfahren gemäss Raumplanungsverordnung (RPV) wurde für Fälle wie den vorliegenden entwickelt, in denen der Bund Bauten und Anlagen genehmigt, die eine raumplanerische Auswirkung haben.

c. Sind Sie einverstanden, dass der Bund im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nur die unterirdische Gütertransportanlage und den damit angeschlossenen Zugang genehmigt und die restlichen Kompetenzen (etwa die Verkehrserschliessung) in der Verantwortung der Kantone / Gemeinden verbleibt?

Ja. Die genannten Kompetenzen der Kantone / Gemeinden sollten nicht weiter beschnitten werden. Die jeweiligen Behörden sind am besten über die regionalen Begebenheiten informiert und sollten darum auch mitbestimmen können.

d. Sehen Sie es als notwendig an, dass die Genehmigungsbehörde allfällige Sicherheiten verlangen kann für einen Rückbau?

Im Rahmen der Genehmigung, Nein. Dadurch wird die Finanzierung von Projekten unnötig erschwert und verteuert. Insbesondere im Prozess der Genehmigung und Erstellung sind solche Sicherheiten eine Last. Sobald die Anlage in Betrieb ist, könnte eine Sicherung des Rückbaus verlangt werden.

6.1. Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage?

a. Haben Sie zu weiteren Inhalten der Vorlage Bemerkungen?

Die Bestimmung gemäss Artikel 8, wonach die Kantone im Sachplan- wie auch im Richtplanverfahren «mindestens zwei Varianten» verlangen können, sind nicht verhältnismässig. Dieses Recht führt in seiner unpräzisen Definition zu erheblichen Planungsunsicherheiten und zu einem nicht absehbaren Planungs- und Koordinationsaufwand. Das Gesetz grenzt es weder inhaltlich noch mengenmässig oder zeitlich ein. Die Erstellung der Varianten stellt je nach Vorgaben ein enormer Aufwand dar.

b. Gibt es Themen, die Ihrer Ansicht nach zu wenig berücksichtigt wurden?

Nein.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Argumente
Für weitere Fragen und Konsultationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Baumeisterverband

Dr. Benedikt Koch
Direktor

Bernhard Salzmann
Vizedirektor, Leiter Politik und Kommunikation